# Erwerbsminderungsrente: So viel können Sie hinzuverdienen

- → Kann ich trotz meiner Rente noch arbeiten gehen?
- → Wie hoch sind die Hinzuverdienstgrenzen?
- → Wie wird mein Einkommen angerechnet?

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

DIGITALE RENTEN ÜBERSICHT

# Rente und Arbeit – wie das zusammenpasst

**Auch wenn Sie eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten, können Sie – soweit Ihr Gesundheitszustand es zulässt – noch nebenbei arbeiten. Ihr Verdienst bleibt jedoch von der Rentenversicherung nicht unbeachtet. Sie dürfen nur in einem bestimmten Umfang hinzuverdienen.**

**Ob und wie sich Ihr Hinzuverdienst nun auf Ihre gesetzliche Rente auswirkt und worauf Sie sonst noch achten müssen, erfahren Sie hier.**

# Inhaltsverzeichnis


4 Zur Rente hinzuverdienen
8 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
11 Rente wegen voller Erwerbsminderung
15 Rente für Bergleute
19 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Renten-versicherung

# Zur Rente hinzuverdienen

**Neben Ihrer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit dürfen Sie weitere Einkünfte erzielen. Sie müssen allerdings bestimmte Hinzuverdienstgrenzen beachten.**

Sie wollen neben Ihrer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit noch hinzuverdienen? Das dürfen Sie – allerdings nur in bestimmten Hinzuverdienstgrenzen. Je nach Rentenanspruch sind diese Grenzen unterschiedlich.

Für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gibt es eine andere Regelung als für die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Und für die Rente für Bergleute gilt wiederum eine andere Regelung. Welche Rente Sie bekommen, steht in Ihrem Rentenbescheid.

Die jeweiligen Erläuterungen finden Sie in den Kapiteln: „Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung“ ab der Seite 8, „Rente wegen voller Erwerbsminderung“ ab der Seite 11 und „Rente für Bergleute“ ab der Seite 15.

Die Hinzuverdienstgrenze gilt immer für ein ganzes Kalenderjahr, also für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Ihr Hinzuverdienst wird dieser jährlichen Hinzuverdienstgrenze gegenübergestellt. Es ist also grundsätzlich auch möglich, nur einen Teilzeitraum im Jahr zu arbeiten und damit die gesamte jährliche Hinzuverdienstgrenze auszuschöpfen.

Bis zu sechs Monate lang dürfen Sie sogar über Ihr Restleistungsvermögen hinaus arbeiten, ohne dass Sie Ihren Rentenanspruch gefährden. Bitte geben Sie Ihrem Rentenversicherungsträger am besten vorher Bescheid und lassen Sie sich beraten.

Die Hinzuverdienstregelungen gelten in den alten wie in den neuen Bundesländern gleichermaßen.

Sie gelten auch für die bis zum 30. Juni 2017 als Berufsunfähigkeitsrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlten Renten.

**Bitte beachten Sie:**
**Alles über die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfahren Sie in unserer Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.**

Bitte melden Sie jede Erwerbstätigkeit Ihrem Rentenversicherungsträger. Dort erfahren Sie auch, wie viel Sie hinzuverdienen dürfen und ob die Ausübung der Tätigkeit Ihrem Rentenanspruch entgegensteht.

Als Hinzuverdienst gelten der Bruttoverdienst aus abhängiger Beschäftigung, der steuerrechtliche Gewinn (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit), vergleichbares Einkommen (zum Beispiel Abgeordnetenbezüge) sowie bestimmte Sozialleistungen.

Bitte beachten Sie, dass die Ausgestaltung Ihres Arbeitsverhältnisses Auswirkungen auf Ihren Rentenanspruch haben kann. Wenn Sie länger als sechs Monate über Ihr Restleistungsvermögen hinaus arbeiten, kann Ihr Rentenanspruch entfallen.

Das Restleistungsvermögen beträgt bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung unter drei Stunden täglich und bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung unter sechs Stunden täglich.

Auch wenn Ihnen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht ausschließlich wegen Ihres Gesundheitszustandes gezahlt wird, sondern auch die Verhältnisse des Arbeitsmarktes berücksichtigt wurden, kann Ihre Rente ganz entfallen.

Die Rente für Bergleute können Sie nur erhalten, wenn Sie nicht wieder in Ihrem bisherigen Beruf im Bergbau oder einer gleichwertigen Tätigkeit innerhalb und außerhalb des Bergbaus arbeiten.

**Unser Tipp:**

Bevor Sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufnehmen, lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

# Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

**Bei dieser Rente ist bereits berücksichtigt, dass Sie im Rahmen Ihres verbliebenen Leistungsvermögens noch berufstätig sind, beispielsweise in einer Teilzeitbeschäftigung.**

**Die Hinzuverdienstgrenze**
Ihre jährliche Hinzuverdienstgrenze wird individuell berechnet und bezieht sich auf ein Kalenderjahr, also auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Sie orientiert sich – vereinfacht gesagt – an Ihrem höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der letzten 15 Jahre. Mindestens liegt sie im Jahr 2026 bei 41 527,50 Euro jährlich.

**Unser Tipp:**

Bitte lassen Sie sich vor der Aufnahme einer Beschäftigung Ihre individuelle Hinzuverdienstgrenze von Ihrem Rentenversicherungsträger ausrechnen.

Ihr jährlicher Hinzuverdienst wird mit Ihrer individuellen Hinzuverdienstgrenze verglichen. Liegt er über der Grenze, wird der darüberliegende Betrag durch zwölf geteilt. Davon werden 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

**Beispiel:**

Erik W. bezieht eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe von 650 Euro monatlich. Neben der Rente übt er eine abhängige Beschäftigung aus. Er arbeitet fünf Stunden täglich und erzielt einen Monatsverdienst von 3 800 Euro. Im Jahr verdient er also 45 600 Euro dazu. Seine individuelle Hinzuverdienstgrenze liegt bei 44 400 Euro jährlich, wie ihm sein Rentenversicherungsträger mitgeteilt hat.

Er überschreitet die Hinzuverdienstgrenze somit um 1 200 Euro. Heruntergerechnet auf den Monat sind das 100 Euro (1 200 Euro : 12), von denen aber nur 40 Prozent auf die Rente angerechnet werden. 40 Prozent von 100 Euro sind 40 Euro.

Die Rente von 650 Euro wird also um 40 Euro auf einen Betrag von 610 Euro gekürzt.

Eine monatliche Gegenüberstellung von Hinzuverdienst und Hinzuverdienstgrenze gibt es nicht. Es bleibt somit Ihnen überlassen, in welchen Zeiträumen des Jahres Sie hinzuverdienen möchten und in welchen nicht. Sie sind damit flexibel. Beachten Sie aber: Arbeiten Sie über Ihr Restleistungsvermögen von weniger als sechs Stunden

täglich hinaus, überprüft Ihr Rentenversicherungsträger Ihren Rentenanspruch. Der Rentenanspruch kann wegfallen. Bitte lassen Sie sich beraten.

### So wird geprüft

Egal, ob Sie bereits zum Rentenbeginn arbeiten oder ob Sie Ihre Beschäftigung erst nach dem Rentenbeginn aufnehmen – Ihr Rentenversicherungsträger prüft Ihren Hinzuverdienst in zwei Schritten: Zunächst teilen Sie zum Rentenbeginn beziehungsweise zum Beginn der Beschäftigung mit, wie viel Sie voraussichtlich verdienen werden. Anhand dieses voraussichtlichen Hinzuverdienstes wird die Rentenhöhe für das laufende Kalenderjahr und das Folgejahr berechnet. Es wird also eine Prognose erstellt.

Im Folgejahr wird festgestellt, ob Ihr tatsächlich im vergangenen Kalenderjahr erzielter Hinzuverdienst mit der Prognose übereinstimmt. Dieses Verfahren nennt man Spitzabrechnung. Ergibt sich nun eine Überzahlung, müssen Sie den überzahlten Betrag zurückzahlen. War die Rente bisher zu niedrig festgesetzt, bekommen Sie die Nachzahlung ausgezahlt. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Prognose für den Zeitraum bis zur nächsten Spitzabrechnung angepasst.

**Bitte beachten Sie:**
**Die Regelungen zum Hinzuverdienst gelten für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gleichermaßen.**

# Rente wegen voller Erwerbsminderung

**Diese Rente soll Ihren Verdienst ersetzen, wenn Sie selbst nur noch weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Hinzuverdienen können Sie aber – in gewissen Grenzen – trotzdem.**

### Die Hinzuverdienstgrenze

Seit dem 1. Januar 2023 orientiert sich die Hinzuverdienstgrenze bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung an der monatlichen Bezugsgröße – einem Wert, der aus dem Durchschnittsentgelt aller gesetzlich Rentenversicherten abgeleitet wird. Da sich die Bezugsgröße jedes Jahr zum 1. Januar ändert, bedeutet das, dass sich auch die Hinzuverdienstgrenze jedes Jahr zu diesem Zeitpunkt ändert. Sie ist also ein dynamischer Wert und ändert sich entsprechend der Lohnentwicklung.

Genau gesagt beträgt sie drei Achtel des 14-Fachen der montlichen Bezugsgröße, im Jahr 2026 sind das 20 763,75 Euro jährlich.

**Beispiel:**

Claudia M. bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie arbeitet von Januar bis August 2,5 Stunden täglich und verdient monatlich 1 000 Euro, das sind im Jahr 12 000 Euro. Die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 20 763,75 Euro ist eingehalten, die Rente wird nicht gekürzt.

Ihr Hinzuverdienst wird einmal jährlich mit der Hinzuverdienstgrenze verglichen. So sind Sie flexibel und können zum Beispiel nur Teilzeiträume im Jahr arbeiten.

Überschreiten Sie mit Ihrem Verdienst die jährliche Hinzuverdienstgrenze, wird der über der Grenze liegende Betrag durch zwölf geteilt. Davon werden 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

**Beispiel:**

Oliver V. bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 950 Euro monatlich. Daneben übt er noch eine Beschäftigung mit einer täglichen Arbeitszeit von 2,5 Stunden aus.

Mit einem Jahresverdienst von 21 363,75 Euro aus dieser Beschäftigung überschreitet er die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 20 763,75 Euro um 600 Euro. Die 600 Euro werden nun in einen monatlichen Betrag umgerechnet. Ein Zwölftel von 600 Euro sind 50 Euro. Von diesen 50 Euro werden 40 Prozent, also 20 Euro, auf die Rente angerechnet.

Die Monatsrente vermindert sich also um 20 Euro auf einen Betrag von 930 Euro.

**Bitte beachten Sie:**
**Arbeiten Sie über Ihr Restleistungsvermögen von weniger als drei Stunden täglich hinaus, überprüft Ihr Rentenversicherungsträger Ihren Rentenanspruch. Der Rentenanspruch kann wegfallen. Bitte lassen Sie sich beraten.**

### So wird geprüft

Egal, ob Sie bereits zum Rentenbeginn arbeiten oder ob Sie Ihre Beschäftigung erst nach dem Rentenbeginn aufnehmen – Ihr Rentenversicherungsträger prüft Ihren Hinzuverdienst in zwei Schritten: Zunächst teilen Sie zum Rentenbeginn beziehungsweise zum Beginn der Beschäftigung mit, wie viel Sie voraussichtlich verdienen werden. Anhand dieses voraussichtlichen Hinzuverdienstes wird die Rentenhöhe für das laufende Kalenderjahr und das Folgejahr berechnet. Es wird also eine Prognose erstellt.

Im Folgejahr wird festgestellt, ob Ihr tatsächlich im vergangenen Kalenderjahr erzielter Hinzuverdienst mit der Prognose übereinstimmt. Dieses Verfahren nennt man Spitzabrechnung. Ergibt sich nun eine Überzahlung, müssen Sie diese zurückzahlen. War die Rente bisher zu niedrig festgesetzt, bekommen Sie die Nachzahlung ausgezahlt. Zum gleichen Zeitpunkt wird die

Prognose für den Zeitraum bis zur nächsten Spitzabrechnung angepasst.

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter den Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.

# Rente für Bergleute

**Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt haben. Unter anderem müssen Sie entweder im Bergbau vermindert berufsfähig oder mindestens 50 Jahre alt sein und langjährig unter Tage gearbeitet haben.**

### Die Hinzuverdienstgrenze

Die Berechnung Ihrer jährlichen Hinzuverdienstgrenze erfolgt individuell. Die Grenze gilt immer für ein Kalenderjahr, also für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Sie orientiert sich – vereinfacht gesagt – an Ihrem höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der letzten 15 Jahre. Im Jahr 2026 liegt sie bei mindestens 45 624,88 Euro jährlich.

**Unser Tipp:**

Bitte lassen Sie sich vor der Aufnahme einer Beschäftigung Ihre individuelle Hinzuverdienstgrenze von Ihrem Rentenversicherungsträger ausrechnen.

Ihr Hinzuverdienst wird mit Ihrer individuellen Hinzuverdienstgrenze verglichen. Liegt er über der Grenze, wird der darüberliegende Betrag durch zwölf geteilt. Davon werden 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

**Beispiel:**

Hans L. bezieht eine Rente für Bergleute in Höhe von 850 Euro monatlich. Neben der Rente übt er eine abhängige Beschäftigung außerhalb des Bergbaus mit einem Monatsverdienst von 4 000 Euro aus. Im Jahr verdient er also 48 000 Euro dazu. Seine individuelle Hinzuverdienstgrenze liegt bei 46 800 Euro jährlich, wie ihm sein Rentenversicherungsträger mitgeteilt hat.

Er überschreitet diese Grenze mit 1 200 Euro im Jahr. Heruntergerechnet auf den Monat sind das 100 Euro (1 200 Euro : 12), von denen aber nur 40 Prozent auf die Rente angerechnet werden. 40 Prozent von 100 Euro sind 40 Euro.

Die Rente von 850 Euro wird also um 40 Euro auf einen Betrag von 810 Euro gekürzt.

Eine monatliche Gegenüberstellung von Hinzuverdienst und Hinzuverdienstgrenze gibt es nicht. Es bleibt somit Ihnen überlassen, in welchen Zeiträumen des Jahres Sie hinzuverdienen möchten und in welchen nicht. Sie sind also flexibel.

**Bitte beachten Sie:**
**Ihre Rente für Bergleute wegen im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit kann wegfallen, wenn Sie wieder in ihrem bisherigen Beruf im Bergbau oder in einer wirtschaftlich und qualitativ im Wesentlichen gleichwertigen Tätigkeit arbeiten. Beziehen Sie eine Rente für Bergleute wegen Vollendung des 50. Lebensjahres, kann die Rente wegfallen, wenn Sie wieder in ihrem bisherigen Beruf im Bergbau oder in einer wirtschaftlich gleichwertigen Tätigkeit arbeiten.**

### So wird geprüft

Ganz gleich, ob Sie bereits zum Rentenbeginn arbeiten oder ob Sie Ihre Beschäftigung erst nach dem Rentenbeginn aufnehmen – Ihr Rentenversicherungsträger prüft Ihren Hinzuverdienst in zwei Schritten: Zunächst teilen Sie zum Rentenbeginn beziehungsweise zum Beginn der Beschäftigung mit, wie viel Sie voraussichtlich verdienen werden. Anhand dieses voraussichtlichen Hinzuverdienstes wird die Rentenhöhe für das laufende Kalenderjahr und das Folgejahr berechnet. Es wird also eine Prognose erstellt.

Im Folgejahr wird festgestellt, ob Ihr tatsächlich im vergangenen Kalenderjahr erzielter Hinzuverdienst mit der Prognose übereinstimmt. Dieses Verfahren nennt man Spitzabrechnung. Ergibt sich nun eine Überzahlung, müssen Sie den überzahlten Betrag zurückzahlen. War die Rente bisher

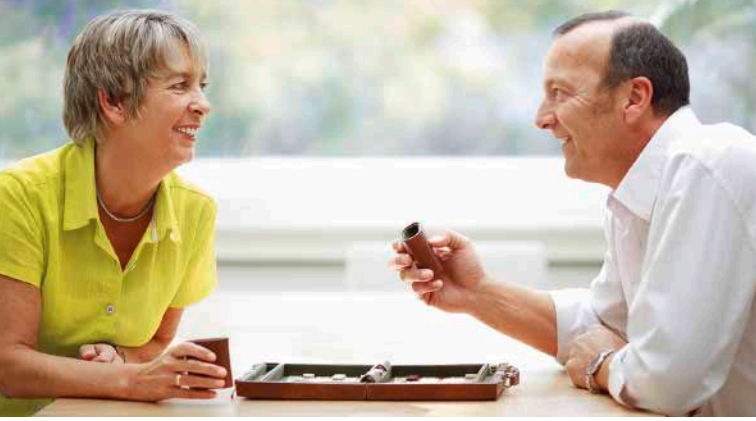

zu niedrig festgesetzt, bekommen Sie die Nachzahlung ausgezahlt. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Prognose für den Zeitraum bis zur nächsten Spitzabrechnung angepasst.

# Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

### Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie online auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

### Mit unseren Online-Services

Sie können online sicher mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

### Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

### Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

### Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

### Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

### Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800
(kostenloses Servicetelefon)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de

### Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

### Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

**Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

**Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung**
**Berlin-Brandenburg**
Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 500 900

**Deutsche Rentenversicherung**
**Braunschweig-Hannover**
Lange Weihe 6, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung**
**Hessen**
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung**
**Mitteldeutschland**
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung**
**Nord**
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung**
**Nordbayern**
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung**
**Oldenburg-Bremen**
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung**
**Rheinland**
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung**
**Rheinland-Pfalz**
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung**
**Saarland**
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung**
**Schwaben**
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung**
**Westfalen**
Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung**
**Bund**
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung**
**Knappschaft-Bahn-See**
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

**Impressum**
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Kommunikation
Hohenzollerndamm 46–47, 10713 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

36. Auflage (1/2026), **Nr. 207**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 58 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

DIGITALE RENTEN ÜBERSICHT